



Merkblatt und Informationen zur Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr

Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Es wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert wurde stufenweise wie folgt festgelegt (*die Werte für GAB-Mitte und GAB-Grenzen werden aktuell im laufenden Verfahren noch ermittelt*):

Stufe	Charakterisierung der Versiegelung	GAB (Mitte)	GAB-Grenzen
0	nahezu unbebaut	Einzelveranlagung	
1	stark aufgelockert		
2	aufgelockert		
3	normal		
4	verdichtet		
5	stark verdichtet		

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der voraufgeführten Grundstücksabflussbeiwerttabelle. Die für jedes Grundstück ermittelte gebührenpflichtige abflusswirksame Fläche ist die Bemessungsgrundlage für den künftigen Gebührenbescheid und wird dem beiliegenden Erhebungsbogen entnommen.

Stimmt die gebührenpflichtige Grundstücksfläche mit den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen, die in die Kanalisation entwässern, überein, hat der Empfänger nichts weiter zu veranlassen.

Sollte die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche eines Grundstücks, von dem Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, den jeweiligen Bereich (GAB-Grenzen) des Abflussbeiwertes der Stufen 1 bis 5 über- oder unterschreiten, kann vom Gebührenschuldner ein Antrag auf Umstufung in die zutreffende GAB-Stufe gestellt werden.

Sofern das Grundstück in die Stufe 0 eingeordnet wird (= nahezu unbebaut) erfolgt eine Einzelveranlagung nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche gemäß der Angaben im Erhebungsbogen.

Eine Einzelveranlagung kann auch vorgenommen werden, wenn die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche um mindestens 400 m² von der nach dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Bei einem Antrag auf Umstufung muss der Antragsteller anhand einer Planskizze (Erhebungsbogen) die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnen und ihre Größe angeben. Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit der Angaben auf dem Erhebungsbogen bestätigt.

Soweit bebaute und befestigte Flächen nicht in die Kanalisation entwässern, ist anzugeben, wie die anderweitige Beseitigung erfolgt.

Sind Flächen an eine Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf in den Kanal (im Folgenden kurz *Anlage* genannt) angeschlossen, so erhalten Sie einen Abschlag von 25m² je m³ Stauraum auf die angeschlossene Fläche, sofern die Anlage über ein Volumen von mindestens 3,0m³ (3.000l) verfügt. Für Flächen, die nur in eine Anlage ohne Kanalanschluss entwässern, fallen keine Niederschlagswassergebühren an. Bei einem Antrag auf Umstufung füllen Sie für jede Anlage die unter (3.) aufgeführte Tabelle auf dem Versiegelungsbogen entsprechend folgendem Beispiel und den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten aus.

3. Zisternen und Versickerungsanlagen

bitte entsprechend der angegebenen Antwortmöglichkeiten ausfüllen

Bezeichnung	(Z)isterne oder (V)ersickerung	Volumen [m ³]	Nutzung	Notüberlauf in Kanal
Z1	Z	3	B	J
V1	V	10	---	N

Bitte geben Sie außerdem für jede Fläche die Anlage an, an der diese angeschlossen ist. Kennzeichnen Sie hierfür bitte jede angeschlossene Fläche mit der Bezeichnung der Anlage auf der Karte und/oder in der Spalte „Bezeichnung lt. 3.“ der Tabelle (2.)

Ein Behältnis zum Auffangen von Niederschlagswasser gilt Satzungsgemäß erst dann als Zisterne, wenn diese fest installiert und mit dem Boden dauerhaft verbunden ist (Regentonnen sind keine Zisternen). Als Versickerungsanlagen gelten z.B. Sickerschächte, -mulden, oder Rigolen. Jede Anlage muss weiterhin den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben bezüglich eines eventuell beabsichtigten Antrages auf Umstufung nach bestem Wissen und Gewissen zu machen sind. Die Richtigkeit Ihrer Angaben bestätigen Sie mit Unterschrift auf dem Erhebungsbogen. Die Kommune behält sich zudem vor, die Antragsdaten ggf. vor Ort zu überprüfen.

Erst nachdem alle Informationen und Korrekturen aus dem Anhörungsverfahren erfasst und eingearbeitet sind, kann dann der Gebührensatz für das Niederschlagswasser ermittelt werden.